

Nachstehend die Satzung vom 30. August 2012 mit 1. Änderungssatzung vom 17. August 2015.
Diese Fassung ist ab 01. September 2015 gültig.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzheim

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühr entsteht auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Ist ein Kind länger als 1 Monat zusammenhängend erkrankt, so entfällt die Gebührenschuld für die vollen Monate, für die die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.
- (2) Die Gebühr wird jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Gebühr ist am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 54 € |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden | 59 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 65 € |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden | 71 € |
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden | 77 € |

- (2) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|--------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden | 35 € |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden | 50 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden | 65 € |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 81 € |
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden | 88 € |
| f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 97 € |
| g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden | 106 € |
| h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden | 115 €. |
- (3) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 8 €,
 - ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 5 €, zu entrichten.
- (3) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.
- (4) Der Monat August bleibt gebührenfrei.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Vorschulkindern wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 um ein Elftel des Jahresbetrages des staatlichen Zuschusses, aufgerundet auf volle Euro, ermäßigt. Die Gebühr übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.
- (2) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das zweite Kind um 15 € ermäßigt. Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, so entfällt die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das älteste Kind. Vorschulkinder (Absatz 1) werden bei der Berechnung der Ermäßigung nach diesem Absatz nicht berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Holzheim vom 02. September 2009 außer Kraft.